

30.11.2022

Ansprechpartner:

Dr. Stefan Ronnecker
Deutscher Städtetag
030/37711-720
stefan.ronnecker@staedtetag.de

Matthias Wohltmann
Deutscher Landkreistag
030/59 00 97-322
matthias.wohltmann@landkreistag.de

Ralph Sonnenschein
Deutscher Städte- und Gemeindebund
030/77307-204
ralph.sonnenschein@dstgb.de

Andreas Meyer
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
030/58580-138
meyer@vku.de

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVC2@bmf.bund.de

**Verlängerung der Übergangsregelung für Verpachtungs-BgA nach BMF-Schreiben vom
15.12.2021 – IV C 2 - S 2706/19/10008 :001**

Sehr geehrter Herr Pinkos,

im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 soll auch die bestehende Übergangsregelung beim Wechsel auf das neue Umsatzsteuerrecht für die öffentlichen Hand (§ 2b UStG) nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht optional noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

In diesem Zusammenhang möchten wir dringend bitten, dass auch die bisher mit der umsatzsteuerlichen Systemumstellung zeitlich abgestimmte Übergangsregelung für Verpachtungs-BgA im BMF-Schreiben vom 15.12.2021 (IV C 2 - S 2706/19/10008 :001) entsprechend verlängert wird. Bisher wird es nach vorgenanntem BMF-Schreiben nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Grundsätze für Verpachtungs-BgA bis zum 31. Dezember 2022 weiter angewandt werden. Diese Übergangsregelung sollte jetzt entsprechend der Verlängerung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung ebenfalls bis Ende des Jahres 2024 verlängert werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn eine verlängerte Option zur Anwendung der bisherigen Grundsätze für Verpachtungs-BgA nur den jPdÖR eröffnet wird, die weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht anwenden.

Sollte keine Verlängerung der vorgenannten Übergangsregelung für die Verpachtungs-BgA erfolgen, werden bei einer Vielzahl von bisherigen kommunalen Verpachtungs-BgA die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art nicht mehr gegeben sein. Damit entfällt bei denjenigen Kommunen, die weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht anwenden, die Grundlage für die unternehmerische Tätigkeit. Konsequenz daraus wäre, dass der mit der unternehmerischen Tätigkeit einhergehende Vorsteuerabzug bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts (§ 2b UStG) versagt ist. Insbesondere für den ÖPNV-Bereich, in dem viele Verpachtungsfälle vorkommen, wäre dies eine erhebliche Zusatzbelastung in einer ohnehin aktuell höchst angespannten Finanzsituation. Verpachtungs-BgA sind darüber hinaus aber auch in vielen weiteren kommunalen Tätigkeitsfeldern noch immer verbreitet. Schließlich sind wir der Überzeugung, dass ein andernfalls erforderlicher Sprung raus und dann wieder rein in die Umsatzbesteuerung auch nicht im Interesse von Bund und Ländern sowie der Finanzverwaltung sein kann.

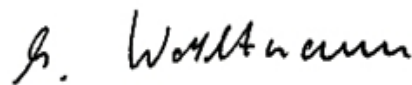
Daher möchten wir dringend bitten, die Übergangsregelung für Verpachtungs-BgA fristenkongruent zur umsatzsteuerlichen Option bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Ronnecker
Hauptreferent
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Ralph Sonnenschein
Referatsleiter II/3
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Andreas Meyer
Bereichsleiter Finanzen und Steuern
des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.